

Risikohinweise

**zum nachrangigen Crowddarlehen (CID) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 4
Vermögensanlagegesetz (VermAnlG)**

**-Auszug aus dem Investment Memorandum der IT Solutions
PD Ltd.**

Energ.io ist ein Produkt der IT Solutions PD Ltd.

Gesetzlicher Hinweis gemäß § 12 Abs. 2 Vermögensanlagegesetz:

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Abschnitt D – Risiken:

D.1 Zentrale Risiken des Darlehensnehmers:

Zentrale objektbezogene Risiken des Darlehensnehmers sind:

- Der Darlehensnehmer unterliegt dem Risiko eines sich negativ entwickelnden Strommarktes, sowohl des allgemeinen Strommarktes, als insbesondere auch der lokalen Strommärkte, in denen sich die Energie-Anlagen der Gesellschaft befindet. Eine negative Entwicklung der Konjunktur und eine damit sinkende Kaufkraft können den Ertrag und die Wertentwicklung der Anlagen negativ beeinflussen.
- Der Erfolg von erneuerbaren stromgewinnungs Anlagen ist verschiedenen Risiken ausgesetzt.
- Erhöhungen des Zinsniveaus können sich negativ auf den Strommarkt und die Finanzierungskosten, sowie die Finanzierungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers auswirken.
- Es bestehen Risiken aus Grund und Boden.
- Es könnten erhebliche Verluste durch Schäden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind bzw. den Versicherungsumfang übersteigen, entstehen.
- Die Vermietung sowie das Mieten der Anlagen könnte sich verzögern. Die Verzögerung könnte zu höheren Kosten führen.
- Die Anlagen könnten ganz oder teilweise untergehen, z.B. durch höhere Gewalt.

Zentrale Risiken der Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers sind:

- Das allgemeine Zinsniveau könnte steigen und die Konditionen für etwaige Refinanzierungen könnten sich verschlechtern.
- Die Anschaffungskosten könnten steigen und höher als geplant ausfallen.
- Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen könnten sich ändern.
- Der Darlehensnehmer könnte zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder aufnehmen müssen.
- Im Fall der Insolvenz des Darlehensnehmers kann es zu einem Totalverlust des investierten Kapitals kommen.
- Der Verkaufsmarkt könnte sich verschlechtern und die Erträge des Darlehensnehmers könnten nicht wie geplant eintreffen. Die Stromgewinnungs-Anlage könnte an Wert verlieren.
- Die bestehenden Pläne für die Nutzung von Land können durch staatlichen Eingriff verändert werden.
- Ertragsminderungen können sich aus Baumängeln und/oder Altlasten einschließlich Kriegslasten, Bodenbeschaffenheit und Schadstoffen in Immobilien oder Erdreich auftreten.

D.2 Zentrale Risiken im Zusammenhang mit dem Darlehen:

Zentrale Risiken im Zusammenhang mit dem Darlehen sind:

- Es ist nicht sicher, dass es gelingt, dieses öffentliche Darlehensangebot planmäßig durchzuführen.
- Der Darlehensnehmer könnten keine Mieter oder Vermieter finden.
- Es ist nicht sicher, dass sich ein liquider Handel mit den Darlehen entwickelt.

2. Risikofaktoren:

2.1 Vorbemerkung:

Nachfolgend sind die wesentlichen Risikofaktoren dargestellt.

Bei dem dieser Zusammenfassung zugrundeliegenden Darlehensangebot handelt es sich um eine mittel- bis langfristige, schuldrechtliche Beziehung. Dieses Darlehensangebot ist mit wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Risiken verbunden. Darlehensgeber werden keine Gesellschafter, sondern Fremdkapitalgeber und damit Gläubiger des Darlehensnehmers. Mit der Vergabe von einem Darlehen erwirbt der Darlehensgeber insbesondere das Recht auf laufende Zinszahlungen sowie auf die Rückzahlung am Ende der Laufzeit. Die Rückzahlung kann auch laufend vereinbart werden. Er beteiligt sich nicht unmittelbar als Gesellschafter an der wirtschaftlichen Entwicklung des Darlehensnehmers. Der Darlehensgeber ist als Gläubiger auf eine ausreichende Bonität des Darlehensnehmers und seine Fähigkeit insbesondere zur Leistung der laufenden Zinszahlungen sowie der Rückzahlung der Darlehen angewiesen. Das Investment in das hier eingeworbene Darlehen kann sich anders entwickeln als erwartet.

Die Darlehensvergabe ist mit dem Risiko des teilweisen oder auch vollständigen Verlusts der Investition verbunden.

Die Investition in dieses Darlehen ist nicht für Darlehensgeber geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben. Es ist nur für solche Darlehensgeber geeignet, die bei negativer Entwicklung einen teilweisen oder vollständigen Verlust der Investition finanziell bewältigen können.

Dieses Darlehensangebot ist nach Auffassung des Darlehensnehmers insbesondere nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen über die vom Darlehensnehmer als wesentlich erachteten Risikofaktoren im Zusammenhang mit dem Darlehen aufklären. Dabei folgt die Darstellung nicht der Wahrscheinlichkeit des Eintretens der einzelnen Risiken oder deren Intensität, sondern untergliedert sich nach Themenbereichen.

Die aufgeführten Risikofaktoren können zudem themenübergreifende Relevanz haben und/oder sich auf den Eintritt oder den Umfang anderer Risiken auswirken. Darlehensgeber sollten bei der Entscheidung der Vergabe eines Darlehens die nachfolgenden Risikofaktoren, verbunden mit den anderen in dieser Zusammenfassung enthaltenen Informationen, sorgfältig lesen und berücksichtigen. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers haben. Sofern in der Folge eines Risikos die Rückflüsse an die Darlehensgeber betroffen sein können, ist zu beachten, dass die Rückflüsse sowohl die Verzinsungs- als auch die Rückzahlungsansprüche der Darlehensgeber umfassen. Der Kurs des Darlehens könnte aufgrund jedes dieser Risiken erheblich fallen und Darlehensgeber könnten ihr investiertes Kapital teilweise oder sogar ganz verlieren. Im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbs des Darlehens besteht auch das Risiko des Verlusts weiterer Vermögenswerte der Darlehensgeber. Daher rät der Darlehensnehmer ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung einer etwaigen Investition in die begebenen Darlehen ab.

Nachstehend sind die für den Darlehensnehmer und seine Branche wesentlichen Risiken und die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit angebotenen Darlehen beschrieben. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die dem Darlehensnehmer gegenwärtig nicht bekannt sind, könnten den Geschäftsbetrieb des Darlehensnehmers ebenfalls beeinträchtigen und nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers haben. Die gewählte Reihenfolge der Risikofaktoren stellt weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Bedeutung und Schwere der darin genannten Risiken oder das Ausmaß potenzieller Beeinträchtigungen des Geschäfts und der finanziellen Lage des Darlehensnehmers dar. Mehrere mit dem Darlehen verbundene Risikofaktoren können sich kumulieren. Dies kann dazu führen, dass sich die Auswirkungen der einzelnen Risikofaktoren auf den Darlehensgeber intensivieren. Insbesondere kann das Hinzutreten negativer wirtschaftlicher Umstände allgemeiner Art, wie sie insbesondere durch Weltwirtschafts- und/oder Finanzkrisen begründet sein können, zu einer Häufung sowie zu einer Verstärkung einzelner Risiken führen. Auch das Vorliegen spezieller Umstände in der Person des einzelnen Darlehensgebers, von denen der Darlehensnehmer keine Kenntnis hat, können dazu führen, dass ein Risikofaktor ein höheres Gefährdungspotenzial entwickelt, als es im Folgenden dargestellt ist. Der Darlehensnehmer empfiehlt aus diesem Grund den interessierten Darlehensgeber, vor der Begebung des Darlehens eine individuelle Prüfung der persönlichen Risikosituation durch einen sachkundigen Berater durchführen zu lassen.

2.2 Markt- und wettbewerbsbezogene Risiken des Darlehensnehmers:

2.2.1

Der Darlehensnehmer unterliegt dem Risiko eines sich negativ entwickelnden Strommarktes, sowohl des allgemeinen Strommarktes, als insbesondere auch des lokalen Strommarktes in Bulgarien, Baden-Württemberg (Deutschland) und Bayern (Deutschland). Eine negative Entwicklung der Konjunktur und eine damit sinkende Kaufkraft können den Ertrag und die Wertentwicklung der Anlagen negativ beeinflussen.

Das unternehmerische Ergebnis des Darlehensnehmers richtet sich im Wesentlichen nach dem wirtschaftlichen Erfolg der Stromgewinnung von erneuerbaren Energien in Bulgarien, sowie Baden-Württemberg (Deutschland) und Bayern (Deutschland) nachstehend „Anlagen“ genannt, d.h. deren Wertentwicklung und Ertrag und Verkaufserlös. Der wirtschaftliche Erfolg von Stromgewinnungs-Anlagen hängt von der nachhaltigen Ertragskraft ab und somit im Wesentlichen von Faktoren wie der Lage, dem Zustand und der Ausstattung der Anlage, den erzielbaren Einspeise einnahmen, der Konjunktur und der Entwicklung des Marktumfelds.

Die Lage kann durch die Entwicklung der Umgebung, Sozialstrukturen, öffentlich-rechtlichen Auflagen sowie regionalen und überregionalen Wettbewerbssituation nachteilig negativ beeinflusst werden. Auch der Strommarkt in Baden-Württemberg und Bayern unterliegt vielfältigen Schwankungen, die auf unterschiedlichen Faktoren beruhen können, wie beispielsweise der Entwicklung von Angebot und Nachfrage, den steuerlichen und gesetzlichen Rahmenbedingungen und insbesondere auch der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, denn der langfristig zu erzielende Ertrag von erneuerbaren Energien wird auch beeinflusst durch die Konjunktur. Diese selbst hat wiederum Auswirkung auf die Bonität der Stromabnehmer, die Höhe der Einspeisungen und die Wettbewerbssituation sowie die Verkaufspreise für die Anlagen. Des Weiteren könnten Maßnahmen des Gesetzgebers die Möglichkeit von Strom Einspeiserhöhungen einschränken und sich so auch auf die weitere Entwicklung des Strommarktes negativ auswirken. Eine negative Entwicklung des Ertrags und der Wertentwicklung der Anlage würde die Rendite des Darlehensnehmers und damit seine Fähigkeit, Auszahlungen an die Darlehensgeber vorzunehmen, negativ beeinflussen. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken und damit die Fähigkeit, seine Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern zu erfüllen, erschweren oder unmöglich machen.

2.2.2

Erhöhungen des Zinsniveaus können sich negativ auf den Strommarkt und die Finanzierungskosten sowie die Finanzierungsmöglichkeiten des Darlehensnehmers auswirken.

Ein niedriges Zinsniveau begünstigt Kapitalinvestitionen in Anlagen der erneuerbaren Strom Gewinnung gegenüber zinsgebundenen Anlageformen. Des Weiteren begünstigt das niedrige Zinsniveau den kreditfinanzierten Anlagenerwerb und -bau, da die Kreditkosten niedrig sind und sich damit Anlagenfinanzierungen leichter rechnen. Erhöht sich das Zinsniveau, so kann dies einen negativen Einfluss auf den Strommarkt haben, weil aufgrund der gestiegenen Finanzierungskosten die Nachfrage sinkt.

Der Darlehensnehmer finanziert sich aktuell aus Eigenkapital. Das Vorhaben wird durch Eigenkapital und Fremdkapital in noch unbestimmter Höhe, sowie den Investmentsummen dieser Vermögensanlage finanziert. Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus einer noch aufzunehmenden Kontokorrentlinie von Max. 10.000.000,- bei einer Bank zu marktüblichen Konditionen. Diese Kontokorrentlinie dient allen Objekten der IT Solutions PD Ltd..

Ein Anstieg des allgemeinen Zinsniveaus würde sich daher entsprechend der Aufteilung des Fremdkapitals auch in den Finanzierungskosten des Darlehensnehmers niederschlagen. Jeder der vorgenannten Umstände könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken und damit die Fähigkeit, seine Verpflichtungen gegenüber den Darlehensgebern zu erfüllen, erschweren oder unmöglich machen.

2.3 Risiken der Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers:

2.3.1

Es besteht ein Baugrundrisiko.

Es ist möglich, dass Altlasten, andere schädlichen Bodenverunreinigungen und/oder Kriegslasten vorliegen, welche entfernt werden müssen, sowie weitere Eigenschaften des Baugrundes vorliegen, die zu erheblichen Mehrkosten für den Darlehensnehmer führen. Dies kann sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken und damit die Fähigkeit, seine Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen, erschweren oder unmöglich machen.

2.3.2

Der Erfolg des Vorhabens ist verschiedenen Risiken ausgesetzt - insbesondere Kostensteigerungs-, Verzögerungs- und Zahlungsausfallrisiken.

Bei der Anlagen Erwerbung kann es passieren, dass das geplante Budget zur Durchführung des Ankaufs überschritten wird. Mögliche Ursachen sind insbesondere äußere Einflüsse wie Wetter, Streitigkeiten mit Veräußerern oder sonstige Verzögerungen im Kaufablauf etwa durch Fehler.

Aber auch eine unrichtige Kalkulation der Kosten insbesondere wegen fehlerhafter Annahmen ist möglich, die sich schon allein deswegen ergeben können, weil die Entwicklung und der Kauf von Anlagen über einen längeren Zeitraum von bis zu mehreren Jahren dauern können und hierbei Annahmen über künftige Entwicklungen zu treffen sind.

2.3.3

Es besteht das Risiko, dass die Anlage nicht weiter Strom einspeisen kann.

Es besteht das Risiko, dass die Anlagen der IT Solutions PD Ltd. nicht weiter Strom einspeisen werden und damit nicht wie geplant Rendite abwerfen. Dies kann sich negativ auf die Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers auswirken und damit die Fähigkeit, seine Verpflichtungen gegenüber den Investoren zu erfüllen, erschweren oder unmöglich machen.

2.3.4

Es könnten erhebliche Verluste durch Schäden, die nicht von einer Versicherung gedeckt sind bzw. den Versicherungsumfang übersteigen, entstehen.

Die Darlehensnehmerin hat geplant, zur Absicherung von Schäden, die möglicherweise ihr oder Dritten aus ihrem Geschäftsbetrieb entstehen können, verschiedene Versicherungen abzuschließen, zum Beispiel im Zusammenhang mit Baumaßnahmen. Die Versicherungen unterliegen Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der Darlehensnehmerin Schäden entstehen, die durch ihre Versicherungen nicht gedeckt sind oder die Deckungsgrenzen übersteigen. Zudem könnte es der Darlehensnehmerin zukünftig nicht gelingen, angemessenen Versicherungsschutz zu erhalten, oder der Versicherungsschutz könnte gekündigt werden oder aufgrund gestiegener Kosten für die Emittentin (Darlehensnehmerin) nicht mehr finanzierbar sein.

2.3.5

Erbrachte Leistungen von Bau- und Subunternehmern könnten mangelhaft sein, Vertragspartner könnten untreu werden.

Bei der Ausführung der Verträge zur Durchführung der Stromanlagenprojektentwicklung kann es zu nicht ordnungsgemäßen d.h. verspäteten und/oder mangelhaften Leistungen kommen, die zu finanziellen Einbußen bei der Darlehensnehmerin und/oder zeitlichen Verzögerungen für das Projekt führen könnten. In der Folge könnte die Emittentin von Käufern wegen Schäden in Anspruch genommen werden. Es besteht dabei die Gefahr, dass etwaige Regressansprüche der Emittentin gegen Dritte nicht durchsetzbar sind, zum Beispiel weil diese bereits verjährt sind oder der Dritte insolvent ist. Insoweit trägt die Emittentin das Risiko, dass sich ihre Vertragspartner nicht vertragsgemäß verhalten und/oder in die Insolvenz geraten.

2.3.6

Risiken bestehen in der Abweichung des realisierbaren vom antizipierten Verkaufspreis der Anlage.

Risiken bestehen in der Abweichung des realisierbaren vom antizipierten Verkaufspreis der Stromgewinnungs Anlage sowie in Altlasten, Bodenbeschaffenheit, Belastungen und Baumängeln oder Bauschäden sowie Verstößen gegen bauliche Anforderungen, gegen Vorschriften der Bausicherheit oder gegen die legale Nutzung. Der erzielte Verkaufspreis der Anlage hängt unter anderem ab von der ortsüblichen Kosten einer ähnlichen Stromgewinnungs Anlage, der Entwicklung des Strommarktes sowie Bewirtschaftungskosten wie Verwaltungs-, Betriebs- und Instandhaltungskosten und dem Grad der Einspeisung. Bei einer negativen Entwicklung einer oder mehrerer dieser Faktoren können höhere Aufwendungen und/oder niedrigere Erträge entstehen. Dadurch würde der Verkaufspreis der Anlage niedriger ausfallen.

2.3.7

Ertragsminderungen können sich nach Fertigstellung der Anlage aus Baumängeln und/oder Altlasten einschließlich Kriegslasten, Bodenbeschaffenheit und Schadstoffen in Immobilien sowie Baugrund oder Baumaterialien sowie Verstößen gegen bauliche Anforderungen der Anlagen ergeben. Baumängel und/oder Altlasten einschließlich Kriegslasten sowie Montagemängel könnten nicht erkannt worden sein oder sie könnten erst später auftreten.

Ertragsminderungen können sich aus nicht kalkulierten Aufwendungen, Altlastenbeseitigung, Montagemängel sowie Baumängeln u. ä. ergeben. Es ist nicht ausgeschlossen, dass das Grundstück des Darlehensnehmers mit Altlasten, anderen schädlichen Bodenverunreinigungen und/oder Kriegslasten belastet ist. Bodenverunreinigungen können Schadensersatz- und sonstige Gewährleistungsansprüche eines späteren Erwerbers der Anlage auslösen. Auch kann der Darlehensnehmer zur kostenintensiven Beseitigung der Altlasten und/oder Kriegslasten vom Staat oder ä. verpflichtet sein. Diese Pflichten und Ansprüche sind unabhängig von einer Verursachung der entsprechenden Bodenbelastungen durch den Darlehensnehmer und es könnte sein, dass ihm keinerlei Regressansprüche gegen Dritte zustehen. Die Beseitigung etwaiger Lasten kann den Verkauf oder die Bewirtschaftung der Stromgewinnungs Anlage unmöglich oder wirtschaftlich unrentabel machen und mit erheblichen zusätzlichen Kosten verbunden sein. Dadurch könnte der Darlehensnehmer gegenüber den Darlehensgebern nicht in der Lage sein, seine Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Darlehens nachzukommen. Baumängel könnten nicht erkannt werden oder sie könnten erst später auftreten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich auf dem Grundstück nicht bekannte Altlasten befinden. Eventuelle Kosten aus einer Mängelbeseitigung, für die keine Gewährleistung besteht oder deren Ansprüche nicht durchgesetzt werden können, gehen zu Lasten des Darlehensnehmers und beeinträchtigen damit die Möglichkeit, Auszahlungen an die Darlehensgeber vorzunehmen.

2.3.8

Für die Anlage könnte zum vorgesehenen Zeitpunkt keine entsprechende Stromeinspeisung eingerichtet werden. Die Anlage kann wirtschaftlich oder hinsichtlich der damit verbundenen Belastungen falsch bewertet werden oder einen Wertverlust erleiden.

Auch bei positiver Entwicklung des Strommarktes besteht das Risiko, dass zum vorgesehenen Zeitpunkt keine Stromeinspeisung stattfindet oder keine angemessenen Vergütung erzielt werden kann. Der Darlehensnehmer könnte gezwungen sein, den Verkauf zu verschieben oder Preisabschläge hinzunehmen. Um die Rückzahlung des Darlehens sowie ggf. ausstehende Zinsen leisten zu können, müsste der Darlehensnehmer ggf. umschulden und die Anlagen z.B. mit einer Bankfinanzierung belasten. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Anlagen nicht im ausreichenden Maße belastbar sind, um sämtliche Zahlungen an die Darlehensgeber (Rückzahlung, Zinsen) leisten zu können. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die stromgewinnungs Anlage wertlos oder unverkäuflich wird. Es besteht außerdem das Risiko von Fehleinschätzungen bei der Bewertung. Dies kann dazu führen, dass sich die Liquidität des Darlehensnehmers verschlechtert und damit der Rückfluss an die Darlehensgeber ganz oder teilweise gefährdet ist.

2.3.9

Der Darlehensnehmer kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder aufnehmen müssen.

Der Darlehensnehmer kann zusätzliches Fremdkapital aufnehmen oder zu Finanzierungszwecken aufnehmen müssen. Damit könnte der Darlehensnehmer mittelbar in Bezug auf die hier erworbenen Darlehensgeber gleich- oder vorrangige Verpflichtungen eingehen. Dies kann dazu führen, dass der Darlehensnehmer im Fall von wirtschaftlichen Schwierigkeiten mehr Verbindlichkeiten bedienen muss und sich die Quote und die Aussichten der Darlehensgeber verringern, Zinsen und/oder die Rückzahlung des Darlehensbetrags zu erhalten.

2.3.10

Der Darlehensnehmer haftet als Eigentümer der Anlagen für Gefährdungen, die vom Grundbesitz ausgehen.

Gefährdungen, die vom Grundbesitz ausgehen, können zu Ansprüchen Dritter führen, für die der Darlehensnehmer als Eigentümer der Anlagen haftet. Diese Gefährdungen können, insbesondere, wenn sie nicht versichert oder nicht versicherbar sind, zu einem Einnahmeausfall oder zu Ansprüchen Dritter gegen den Darlehensnehmer führen. Dadurch kann sich das Ergebnis des Darlehensnehmers vermindern oder ausbleiben. In diesem Fall kann der Darlehensnehmer nicht in der Lage sein, seine Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Darlehens einzuhalten.

2.3.11

Die Anlagen könnten durch höhere Gewalt untergehen.

Durch einen unerwarteten Eintritt eines unabwendbaren Ereignisses wie z.B. Naturkatastrophen, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotage u. ä. könnten die Anlagen sowie der Anlagengrund untergehen. Nicht alle möglichen Schäden sind versichert oder versicherbar. Auch bei einem versicherten Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Versicherungsschutz versagt oder sich als nicht ausreichend erweist oder sich nach einem Schadensfall die Versicherungsprämien erhöhen. Dies kann für den Darlehensnehmer den Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Kapitals bis zum Totalverlust zur Folge haben. Dadurch ist auch für das von den Darlehensgebern eingesetzte Kapital ein Totalverlust möglich.

2.3.12

Es besteht das Risiko, dass der Darlehensnehmer die Finanzierungsraten nicht oder nicht vollständig bedienen kann oder insolvent wird.

Die Anlagen werden im Wesentlichen mit Bankdarlehen finanziert. Dem Kreditinstitut, das die Darlehen gewähren wird, sind Sicherheiten an den Anlagen sowie am Boden, Grund und Immobilien gewährt worden. Sollte die Finanzierung oder gegebenenfalls auch eine aufgrund fehlender Liquidität notwendige zusätzliche Finanzierung durch die laufenden Erlöse nicht mehr bedient werden können, müssten Auszahlungen an die Darlehensgeber reduziert oder ausgesetzt werden. Sollte dies nicht ausreichen oder die IT Solutions PD Ltd. insolvent werden, kann es zu Zwangsverwertungen der Anlagen durch die finanzierende Bank kommen. Zu einer Insolvenz der IT Solutions PD Ltd. könnte es kommen, wenn die verbleibende Liquidität nicht ausreicht, um die Aufwendungen aus dem Darlehen, Bewirtschaftungs-, Finanzierungs- und sonstige Aufwendungen zu decken oder die Erlöse niedriger und/oder die Aufwendungen höher als geplant ausfallen. Dies kann ebenfalls der Fall sein, wenn die Anlagen nicht oder nicht zu den erwarteten Preisen Strom einspeisen können oder eine gegebenenfalls notwendige Refinanzierung scheitert.

Die Fremddarlehensgeber (Bank) können auch dann eine Zwangsverwertung der Anlagen betreiben, sofern die IT Solutions PD Ltd. keine gegebenenfalls notwendige zusätzliche Finanzierung oder keine Anschlussfinanzierung abschließen kann oder die IT Solutions PD Ltd. gegen andere Bestimmungen von Darlehensverträgen verstößt. Dies kann für den Darlehensnehmer den Verlust eines erheblichen Teils des eingesetzten Kapitals bis zum Totalverlust zur Folge haben. Die Ansprüche der Darlehensgeber sind nur nachrangig, so dass die Ansprüche der Darlehensgeber erst nach Bedienung aller vorrangigen Gläubiger befriedigt werden. Dadurch ist auch für das von den Darlehensgebern eingesetzte Kapital ein Totalverlust möglich.

2.3.13

Es besteht das Risiko, dass die IT Solutions PD Ltd. eine etwaige Anschlussfinanzierung nicht oder nicht zu den gegenwärtig bestehenden Konditionen sicherstellen kann. Ein nach etwaiger Rückführung der Fremdfinanzierung verbleibender Veräußerungserlös könnte nicht ausreichend sein, um das eingesetzte Kapital an die Darlehensgeber zurückzuzahlen.

Für die Finanzierung der Anlagen wurden Darlehen aufgenommen. Nach Auslaufen der bestehenden Finanzierung der Anlagen ist die IT Solutions PD Ltd. zur Rückzahlung des Bankdarlehens verpflichtet bzw. muss ggf. eine Anschlussfinanzierung sicherstellen. Es besteht das Risiko, dass zur Beendigung eine etwaige Anschlussfinanzierung nicht oder nicht zu den bisherigen Konditionen möglich ist und die Darlehenszinssätze nach Auslaufen der geplanten Zinssicherung auf noch verbliebene Darlehen höher sein werden als ggf. für den Anschlusszeitraum erwartet. Steigende Marktzinsen oder zusätzlich entstehende Kosten könnten die Finanzierung erheblich verteuern und zu einem negativen Unternehmensergebnis führen. Es bestehen für finanzierende Banken bei Vertragsverletzungen oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse Möglichkeiten, Sonderkündigungsrechte wahrzunehmen. In diesen Fällen sowie bei außerplanmäßig zu leistenden Sondertilgungen der Darlehen wird die Liquidität der IT Solutions PD Ltd. und damit des Darlehensnehmers negativ beeinflusst. Zudem könnte bei einem Verkauf der Anlage der nach Rückführung der Fremdfinanzierung verbleibende Veräußerungserlös nicht ausreichend sein, um das eingesetzte Kapital an den Darlehensnehmer zurückzuzahlen. In diesen Fällen könnten die Ansprüche der Darlehensgeber auf Verzinsung und/oder Rückzahlung des Darlehens nicht oder nicht vollständig erfüllt werden.

2.3.14

Die Emission des Darlehens verursacht beim Darlehensnehmer einmalige sowie jährlich wiederkehrende Aufwendungen.

Im Zuge der Emission entstehen dem Darlehensnehmer zusätzliche Aufwendungen. Zu diesen Kosten zählen zum Beispiel: Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des vorliegenden Investment-Memorandums, des Vermögensanlageninformationsblatts, des Exposés, sowie Kosten für Marketingmaßnahmen, einmalige Gebühren für die Geschäftsführer der IT Solutions PD Ltd., Kosten für die jährliche Informationsveranstaltung, Kosten für den eventuell bestellten Treuhänder und die Verwahrung bzw. Verwaltung der Sicherheiten – sofern vorhanden - sowie Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung der Anlage. Diese und andere Kosten führen zu einem Abfluss von Finanzmitteln und beeinträchtigen damit insbesondere im Jahr der Darlehensaufnahme die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des Darlehensnehmers. In der Folge könnte der Darlehensnehmer nicht in der Lage sein, seine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Darlehens zu erfüllen.

2.3.15

Mögliche Interessenkonflikte zwischen Darlehensgeberinteressen und Interessen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern des Darlehensnehmers können zu Lasten der Darlehensgeber gehen.

Wesentliche Gesellschafter der IT Solutions PD Ltd. ist Herr Domenic Haag sowie Herr Patric Pfortner welcher als alleiniger Vertreter der Gesellschaft bestimmt ist. Es besteht das Risiko, dass die Geschäftsführung aufgrund von Interessenkonflikten für oder wider den Darlehensnehmer einerseits oder Eigeninteressen andererseits Entscheidungen trifft oder Handlungen vornimmt, die sich unmittelbar oder mittelbar nachteilig auf den wirtschaftlichen Erfolg des Darlehensnehmers und somit letztlich mittelbar auch negativ auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

2.3.16

Die Fortgeltung der derzeitigen steuerlichen Verhältnisse ist nicht sichergestellt.

Die steuerliche Konzeption der Geschäftstätigkeit des Darlehensnehmers basiert auf den zumstellungszeitpunkt dieses Investment Memorandums geltenden Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen und der veröffentlichten Rechtsprechung. Durch zukünftige Änderungen in der Steuergesetzgebung, Verwaltungsauffassung und Rechtsprechung kann sich die Beurteilung der steuerlichen Konzeption und der steuerlichen Folgen für den Darlehensnehmer sowie die Darlehensgeber ändern. Auch rückwirkende nachteilige Änderungen von Steuergesetzen können nicht ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Fall, dass die individuellen oder persönlichen Verhältnisse der Darlehensgeber von den bei der Darstellung der steuerlichen Grundlagen zugrunde gelegten Annahmen abweichen. Insoweit besteht das Risiko höherer steuerlicher Belastungen sowohl für den Darlehensnehmer als auch für die Darlehensgeber. Das gleiche gilt für den Fall, dass sich im Rahmen einer Betriebsprüfung eine Steuernachzahlung ergibt. Eine abschließende durch die Finanzverwaltung vorgenommene Würdigung aller steuerlich relevanten Sachverhalte erfolgt erst im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung. Sollte die Finanzverwaltung im Rahmen der Betriebsprüfung zu einer abweichenden Rechtsauffassung gelangen, so könnte dies sowohl beim Darlehensnehmer als auch

beim Darlehensgeber zu einer höheren Steuerbelastung und somit zu Steuernachzahlungen führen. Diese wären ab dem 16. Monat nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist, mit 0,5 % für jeden vollen Monat zu verzinsen. Höhere steuerliche Belastungen auf Ebene des Darlehensnehmers könnten sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Darlehensnehmers und damit die Fähigkeit, Zinszahlungen an die Darlehensgeber vorzunehmen und das Darlehenskapital zurückzuzahlen, auswirken.

2.3.17

Zinsen könnten steuerlich nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sein.

Zinsen für das hier eingeworbene Darlehen oder später aufgenommenes Fremdkapital stellen wesentliche Aufwandspositionen für das Unternehmensergebnis des Darlehensnehmers dar und reduzieren konzeptgemäß die Steuerschuld. Eine Einschränkung des Werbungskostenabzugs für Darlehenszinsen und/oder Zinsen an Darlehensgeber können die Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage des Darlehensnehmers daher negativ beeinflussen und die Fähigkeit, Zinsen und Tilgung für das Darlehenskapital fristgerecht in voller Höhe zu leisten, beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Finanzverwaltung das Darlehenskapital steuerlich nicht als Fremd-, sondern als Eigenkapital qualifizieren würde. In der Folge würden die Zinszahlungen einen steuerpflichtigen Gewinn des Darlehensnehmers nicht mehr mindern. Dies würde zu einer höheren Steuerbelastung des Darlehensnehmers bzw. der Gesellschafter führen. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass Zins- und Rückzahlungsansprüche der Fremdkapitalgeber einschließlich der Darlehensgeber nicht oder nicht in voller Höhe befriedigt werden können. In der Folge könnten weitere Fremdkapitalgeber die Zwangsversteigerung betreiben.

2.3.18

Die Einkünfte der Darlehensgeber aus dem Darlehen könnten dem persönlichen Steuersatz unterliegen oder die Steuersätze könnten erhöht werden.

Sofern das Darlehenskapital anstatt als Fremdkapital steuerlich als Eigenkapital qualifiziert würde, würden die Darlehensgeber steuerlich wie Mitgesellschafter behandelt, so dass sie keine Einkünfte aus Kapitalvermögen, sondern Einkünfte aus Beteiligung erzielen würden. Es kann aber auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung die Einkünfte der Darlehensgeber als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung qualifizieren würde. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung unterliegen nicht der aktuellen Abgeltungssteuer in Höhe von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % sowie gegebenenfalls Kirchensteuer, sondern dem persönlichen Einkommensteuersatz des jeweiligen Darlehensgebers. Sofern der persönliche Steuersatz des Darlehensgebers über der Abgeltungssteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer liegt, ergäbe sich für den Darlehensgeber eine höhere Steuerbelastung. Zudem besteht das steuerliche Risiko, dass die Steuersätze während der Laufzeit des Darlehens angehoben werden und eine höhere Steuerbelastung für den Darlehensgeber besteht. Ebenso können auf Ebene der Darlehensgeber die Besteuerung der laufenden Verzinsung des Darlehens und die Besteuerung bei Beendigung der Darlehensvergabe, die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die Verrechnungsmöglichkeit mit anderen Kapitalerträgen und -verlusten sowie der persönliche Steuersatz und der Sparerpauschbetrag sich ändern, so dass sich die Steuerbelastung der Darlehensgeber gegebenenfalls erhöht. Dies könnte den Nettoertrag der Darlehensgeber schmälern.

2.4 Risiken im Zusammenhang mit dem Darlehen:

2.4.1

Der Darlehensnehmer könnte nicht in der Lage sein, die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehenskapitals an die Darlehensgeber zu leisten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Darlehensnehmer die vertraglich vereinbarten Zinszahlungen sowie die Rückzahlung des Darlehenskapitals an die Darlehensgeber ganz oder teilweise nicht leisten kann. Sofern der Darlehensnehmer die geplanten Erlöse nicht erzielen kann oder die Ausgaben höher als geplant sind, kann die vorhandene Liquidität nicht ausreichend sein, um Ansprüche der Darlehensgeber zu befriedigen. Sofern die Darlehensgeber die hier eingeworbenen Darlehen mit Fremdkapital finanzieren, ist auch ein Verlust über das eingesetzte Kapital hinaus möglich.

2.4.2

Qualifizierter Rangrücktritt

Das Darlehen wird mit einem qualifizierten Nachrang gewährt. Das führt dazu, dass im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin etwaige Rückzahlungen des Darlehens bzw. etwaige Zahlungen der Zinsen erst dann an den Darlehensgeber geleistet werden dürfen, wenn andere – nicht nachrangige – Gläubiger vorrangig und vollständig befriedigt worden sind. Außerdem bleibt der Anspruch des Darlehensgebers auf Rückzahlung des Darlehens und/oder auf Zahlung der Zinsen soweit und solange ausgeschlossen, wie die Geltendmachung dieser Ansprüche zur Herbeiführung eines Insolvenzeröffnungsgrundes (Überschuldung und/oder drohende Zahlungsunfähigkeit) bei der Darlehensnehmerin führen würde. Mit einem qualifizierten Rangrücktritt ergibt sich ein höheres Risiko als das allgemeine Insolvenzausfallrisiko.

Der qualifizierte Rangrücktritt kann also unter Umständen dazu führen, dass das eine Rückzahlung des Darlehens und/oder der Zinsen ausgeschlossen ist und ein Totalverlust der Anlage eintritt.

2.4.3

Dieses Darlehensangebot des Darlehensnehmers ist ein Angebot auf der Plattform www.energ.io.

Bei der IT Solutions PD Ltd. handelt es sich um ein Startup-Unternehmen. Das Angebot des Darlehensnehmers ist eines der ersten Angebote auf der Plattform www.energ.io. Als Startup-Unternehmen ist die IT Solutions PD Ltd. in besonderem Maße wirtschaftlichen, aber auch rechtlichen Risiken ausgesetzt, deren Eintritt auch den Erfolg der Durchführung des Darlehensangebotes des Darlehensnehmers sowie den Handel auf der Plattform negativ beeinflussen kann. Solche Risiken der IT Solutions PD Ltd. bestehen insbesondere im Hinblick auf ihre aktuelle und künftige Marktbekanntheit, ihre Reputation, die Zahl der Nutzer und der weiteren Aktien-, Genussschein oder Darlehensemittenten bei [energ.io](http://www.energ.io) - IT Solutions PD Ltd..

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass dies einen negativen Einfluss auf den Umsetzungserfolg des Darlehensangebots hat. Darlehensgeber könnten somit nicht in der Lage sein, die Darlehen zu ihrem Nennwert, einem höheren Handelspreis oder überhaupt wieder zu verkaufen und könnten unter Umständen einen Totalverlust erleiden.

2.4.4

Technische Probleme der Plattform www.energ.io sowie die Applikation Energio oder ein unbefugter Zugriff durch Dritte auf diese kann den Darlehenshandel verhindern oder zu betrügerischen Übertragungen von Darlehen führen.

Es besteht die Möglichkeit, dass die Plattform www.energ.io sowie die Applikation Energio durch technische Probleme, unbefugten Zugriff durch Dritte oder sonstige Umstände nicht mehr erreichbar ist. Durch einen unbefugten Zugriff durch Dritte kann es darüber hinaus möglicherweise auch zu einem unrechtmäßigen oder betrügerischen Übertrag von Darlehen auf Dritte kommen.

2.4.5

Eine Insolvenz der IT Solutions PD Ltd. und eine daraus folgende Schließung der Plattform www.energ.io sowie der Applikation Energio kann dazu führen, dass keine Angebote mehr angenommen werden.

Es besteht die Möglichkeit, dass die IT Solutions PD Ltd. ihre Geschäftstätigkeit einstellen muss, insbesondere im Falle ihrer Insolvenz. In diesem Zusammenhang würde voraussichtlich auch die Plattform unter www.energ.io und die Applikation Energio geschlossen werden. In diesem Fall sind die Darlehen des Darlehensnehmers nicht mehr über www.energ.io oder der Applikation Energio abrufbar. Darlehensgeber wären darauf angewiesen, selbst einen Käufer zu finden und einen Preis zu verhandeln.

Die Darlehen des Darlehensnehmers werden an keinem weiteren elektronischen Handelsplatz gehandelt. Es besteht keine Sicherheit, dass die Veräußerung von Darlehen überhaupt oder zu für den Darlehensgeber vertretbaren Konditionen möglich ist. Dies kann dazu führen, dass ein Darlehensgeber seine Darlehen nicht oder nicht zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt oder Preis veräußern kann. Die Veräußerbarkeit und der Wert der Darlehen sind daher maßgeblich davon abhängig, ob ein Käufer gefunden werden kann und welchen Kaufpreis dieser zu zahlen bereit ist. Dabei besteht auch das Risiko, dass die von einem potenziellen Erwerber angebotene Gegenleistung für das Darlehen geringer ist als ihr Nominalbetrag, d.h. der ursprünglich vom Darlehensgeber für den Erwerb erbrachte Betrag.

2.4.6

Die Darlehensgeber sind zu einer ordentlichen Kündigung nicht berechtigt.

Die Darlehensgeber sind zu einer ordentlichen Kündigung der Darlehen nicht berechtigt. Aufgrund der festen Laufzeit der Darlehen von 36 Monaten können Darlehensgeber über das investierte Kapital während der gesamten Laufzeit der Darlehen nicht verfügen. Sofern Darlehensgeber auf Liquidität vor Ende der Laufzeit angewiesen sind, könnten sie zu einem Verkauf von Darlehen gezwungen sein. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Darlehensgeber mangels Handelsliquidität nicht in der Lage sind, die Darlehen zu veräußern oder nur zu einem deutlich niedrigeren Handelspreis.

2.4.7

Kein liquider Handel an Darlehen des Darlehensnehmers auf der Plattform www.energ.io sowie auf der Applikation Energio kann die Handelbarkeit einschränken.

Ein Handel mit Darlehen des Darlehensnehmers soll ausschließlich über die Plattform www.energ.io geführt werden. Die Zahl der potenziell handelnden Personen beschränkt sich folglich auf das teilnehmende Publikum. Die Preise für die hier gehandelten Darlehen bestimmen sich ausschließlich aus Angebot und Nachfrage auf diesem Handelsplatz. Dieser Erfolgt über Kontaktaufnahme durch unseren Support.

Es ist möglich, dass Darlehensgeber nach der Handelsaufnahme ihre Darlehen nicht oder nicht im gewünschten Umfang verkaufen können.

2.4.8

Der Handelspreis der Darlehen des Darlehensnehmers kann erheblich schwanken.

Der Handelspreis der Darlehen des Darlehensnehmers kann erheblichen Schwankungen unterworfen sein. Dies kann auf mangelnde Liquidität oder Abgabedruck (siehe oben) oder auch auf erhöhte Volatilität an den Aktien- und Finanzmärkten im Allgemeinen zurückzuführen sein. Weitere Faktoren können den Handelspreis und seine Volatilität beeinflussen: Erwartungen des Marktes über die Bewertung des Darlehensnehmers, Gewinnprognosen Einschätzungen der Marktteilnehmer zur Marktposition, zu und –schwächen oder zur Geschäftsstrategie des mögliche regulatorische Untersuchungen oder Maßnahmen, der Gesellschaft, Wettbewerbsstärken Darlehensnehmers, Rechtsstreitigkeiten, Änderungen der Bewertung anderer Unternehmen aus dem Marktumfeld des Darlehensnehmers, die Kreditwürdigkeit der Gesellschaft, mögliche Insolvenzen oder wesentliche Umstrukturierungen des Darlehensnehmers und der ihm vergleichbaren Unternehmen sowie Änderungen der Bewertung der allgemeinen Kapital- und Finanzmärkte insbesondere der Zinssätze, der Inflationsraten, Wechselkurse und der Gesamtwirtschaft und der spezifischen Branchen des Darlehensnehmers.

In der Vergangenheit erfolgten bereits wiederholt erhebliche Kurs- und Umsatzschwankungen der allgemeinen Aktien- und Finanzmärkte. Dies könnte auch in Zukunft geschehen und unabhängig von der tatsächlichen wirtschaftlichen und finanziellen Situation des Darlehensnehmers erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Handelspreis der Darlehen haben.

2.4.9

Darlehensgeber zahlen möglicherweise einen höheren Erwerbspreis im Rahmen dieses Angebotes als der nachfolgende Marktpreis.

Es besteht die Möglichkeit, dass Darlehensgeber Darlehen des Darlehensnehmers im Rahmen des diesem Investment Memorandum zugrundeliegenden Angebots zu einem höheren Preis beziehen als im Vergleich zu dem Preis, der sich im anschließenden Handel auf der Plattform www.energ.io oder auf der Applikation Energio bildet. Es ist nicht garantiert, dass der Angebotspreis der Darlehen im Rahmen dieses Angebots mindestens dem Preis entspricht, zu dem die Darlehen des Darlehensnehmers nach Durchführung des Angebots auf der Plattform www.energ.io gehandelt werden. Es ist möglich, dass der Handelspreis auf der Plattform www.energ.io nach Durchführung des Angebots eine längere Zeit oder sogar dauerhaft unter dem Angebotspreis liegt.

2.4.10

Die Erlöse des Darlehensnehmers könnten bei einer Verwertung von Sicherheiten nicht ausreichen, um die Ansprüche des Darlehensgebers zu befriedigen.

Soweit den darlehensgewährenden Banken Eigentums- und Sicherheitenrechte, Dienstbarkeiten, Baulasten oder sonstige Nutzungsrechte gewährt werden, stehen die entsprechenden Gegenwerte nicht oder nicht unbeschränkt mehr dem Darlehensgeber als Sicherheit zur Verfügung. Im Fall der Verwertung von Sicherheiten könnten die Erlöse dann nicht ausreichen, um die Ansprüche des Darlehensgebers auf Zinszahlung und Rückzahlung des Darlehenskapitals ganz oder teilweise zu erfüllen.

2.4.11

Maximales Risiko der persönlichen Insolvenz des Darlehensgebers bei persönlicher Fremdfinanzierung der Investition.

Der Darlehensnehmer rät von einer persönlichen Investitionsfinanzierung seitens des Darlehensgebers ab.

Im Zusammenhang mit der Investition in die angebotenen Darlehen drohen dem Darlehensgeber Risiken, die nicht nur zu einem Totalverlust der Investition führen können, sondern darüber hinaus den Darlehensgeber auch in seiner weiteren persönlichen wirtschaftlichen Situation betreffen können.

Das Angebot eignet sich nicht auf Ebene der Darlehensgeber ganz oder teilweise durch Fremdkapital finanziert zu werden. Es wird ausdrücklich von einer persönlichen Fremdfinanzierung der Darlehen abgeraten. Unabhängig davon, ob er Zinsauszahlungen aus den Darlehen erhält, wäre der einzelne Darlehensgeber verpflichtet, den Kapitaldienst (Zins und Tilgung) für eine etwaige persönliche Anteilsfinanzierung zu leisten oder die Finanzierung vorzeitig zurückzuführen. Es besteht das Risiko, dass aus diesen Gründen die Darlehen veräußert werden müssen. Eine (vorzeitige) Verwertung der Darlehen kann unter Umständen nicht oder nur zu einem Betrag möglich sein, der für die Begleichung etwaiger persönlicher Verbindlichkeiten aus der Anteilsfinanzierung nicht ausreicht. Der Darlehensgeber trägt auch das Risiko, bei einer etwaigen Liquidation des Darlehensnehmers, einen Totalverlust zu erleiden. In diesen Fällen müsste ein zur Finanzierung der Darlehen aufgenommenes Darlehen aus anderen Mitteln als den Darlehen selbst zurückgeführt werden. Sind derartige Mittel nicht ausreichend vorhanden oder können sie nicht beschafft werden, besteht das Risiko einer Vollstreckung in das weitere Vermögen des Darlehensgebers. Dies könnte im Extremfall bis hin zur persönlichen Insolvenz des Darlehensgebers als maximales Risiko führen.